
VEREINSSATZUNG

Satzung des Vereins Spielwiese e.V., laut Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 29.09.98 und vom 25.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Spielwiese“ nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mosbach-Neckarelz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb der Kindertagesstätte mit dem Namen „Spielwiese“. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und politische Bindung, um einen sachkundigen und zeitgemäßen Beitrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zwischen 0,5 – 3 Jahren zu leisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in der Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erhalten
- (3) der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder: dies sind die Eltern der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder



SATZUNG

b. Fördermitglieder: dies sind natürliche und juristische Personen, Verbände oder Personenvereinigungen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller oder anderer Weise unterstützen möchten. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme der Mitgliedschaft

(1) aktive Mitglieder: die Mitgliedschaft wird mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags bekundet. Die Mitgliedschaft startet und wird aktiv mit Beginn der Betreuung des Kindes durch die Spielwiese e.V.

(2) Fördermitglieder: per schriftlichem Antrag an die Geschäftsführung und Beschluss des Vorstands.

(3) Nach Ausscheiden des zu betreuenden Kindes endet die aktive Mitgliedschaft der Eltern und wandelt sich automatisch in eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

(a) durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden muss.

(b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betreuungsbeitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt.

(2) Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und von der Geschäftsführung schriftlich erklärt. Im Ausschließungsbeschluss sind die Gründe des Ausschlusses anzugeben.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds müssen etwaige rückständige Beiträge unverzüglich nachgezahlt werden.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeiten ist ein Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand erforderlich.



SATZUNG

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wählt und entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung für die Dauer eines Jahres und überprüft die Kassenführung.
3. Sie wird von der Geschäftsführung 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 2 Personen, anwesend sind.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das wenigstens die Anträge und die Abstimmungsergebnisse aufführt und vom Protokollführer sowie vom gewählten Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Person des Vorstandes ist gleichgestellt und allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit des jeweils amtierenden Vorstandes endet mit Wahl eines neuen Vorstandes. Sie darf längstens bis zum Ende des gewählten Jahres dauern, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.
- (5) Vorstandssitzungen finden mind. ein Mal pro Quartal statt.

§ 11 Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist gemäß §26 des BGB grundsätzlich für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Außenverhältnis gegenüber dem Geschäftsverkehr zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. Vereinszweck verfolgen
 - b. Vereinsinteressen verfolgen
 - c. Rechtliche Absicherung



SATZUNG

- d. Vereinsvermögen verwalten und erhalten
- e. Mitglieder-Angelegenheiten
- f. Rechtliche Aufgaben
- g. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- h. Ordentliche Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung
- i. Erstellung des Jahresberichts
- j. Vorlage der Jahresabrechnung nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer
- k. Schriftliche Protokollierung der Vorstandssitzungen und -beschlüsse

(3) Speziell für diese Aufgaben gemäß §11 (3) a-k kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen und ihm gewisse Geschäfte und Aufgaben der grundsätzlichen Geschäftsführung übertragen. Diese sind in der Aufgabenübersicht dokumentiert und werden regelmäßig mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands aktualisiert.

(4) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- (c) die Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Auflösung des Vereins.



SATZUNG

§13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Protokollierung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung darf nicht die Ziele des Vereins oder seine Gemeinnützigkeit beeinträchtigen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der in der Spielwiese betreuten Kinder. Erziehungsberechtigte haben eine gemeinsame Stimme.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann das Mitglied einem anderen Mitglied seine schriftliche Stimmvollmacht für die Mitgliederversammlung erteilen. Jedes Vereinsmitglied darf maximal eine Stimmvollmacht vorweisen.
- (6) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Die Entlastung des Vorstands muss von einem neutralen aktiven Mitglied durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Zwecken der Bildung und Erziehung von Kindern.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mosbach, 25.10.2022